Allgemeiner Teil

Milan Kuhli

I. Einleitung

Blickt man in die verschiedenen Reformentwürfe, die in den letzten Jahren zum Völkerstrafgesetzbuch erschienen sind, so stößt man vor allem auf zwei Themen, die wiederholt genannt werden: zum einen die gesetzgeberische Ermöglichung einer effektiven Verfolgung sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt[1] und zum anderen Anpassungen im Bereich des Strafprozessrechts.[2] Was üblicherweise fehlt, sind Forderungen nach einer Anpassung des Allgemeinen Teils des deutschen Völkerstrafrechts.[3] Eine solche reformerische Zurückhaltung kann durchaus verschiedene Gründe haben (Abschnitt II). Doch würde es zu kurz greifen, aus dieser Zurückhaltung zu folgern, dass in diesem Rechtsbereich keinerlei Reformbedarf

1 Siehe ECCHR, Strafbarkeitslücken schließen – Betroffenenrechte stärken. Stellungnahme zum Reformbedarf des deutschen Völkerstrafrechts im Hinblick auf sexualisierte, reproduktive und geschlechtsbezogene Gewalt sowie prozessuale Rechte, abrufbar unter <https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/20211020_Stellungnahme_Reform_VStGB_zur_Veroeffentlichung.pdf>, 1 ff., 5 f.; Antrag 88/I/2022 „Völkerstrafrecht stärken auf nationaler und internationaler Ebene" auf dem Landesparteitag der SPD Berlin vom 12. November 2022, abrufbar unter <https://parteitag.spd.berlin/cvtx_antrag/voelkerstrafrecht-staerken-auf-nationaler-und-internationaler-ebene/>; vgl. in diesem Kontext auch den Beitrag von *Altunjan* und *Steinl* in diesem Band, 179 ff.

2 Die Rede ist u.a. von der Nebenklagebefugnis und vom Anspruch eines Verletzten auf einen Verfahrensbeistand; siehe Antrag des Abgeordneten Tom Koenigs etc. (BT-Drs. 18/6341); ECCHR, Strafbarkeitslücken schließen – Betroffenenrechte stärken. Stellungnahme zum Reformbedarf des deutschen Völkerstrafrechts im Hinblick auf sexualisierte, reproduktive und geschlechtsbezogene Gewalt sowie prozessuale Rechte, abrufbar unter <https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/20211020_Stellungnahme_Reform_VStGB_zur_Veroeffentlichung.pdf>, 1 ff., 6 ff.; Antrag 88/I/2022 „Völkerstrafrecht stärken auf nationaler und internationaler Ebene" auf dem Landesparteitag der SPD Berlin vom 12. November 2022, abrufbar unter <https://parteitag.spd.berlin/cvtx_antrag/voelkerstrafrecht-staerken-auf-nationaler-und-internationaler-ebene/>; vgl. in diesem Kontext auch den Beitrag von *Epik* in diesem Band, 255 ff.

3 Soweit hier und im Folgenden vom *Allgemeinen Teil des deutschen Völkerstrafrechts* die Rede ist, meint dies zum einen die wenigen Allgemeinen Regeln (§§ 1, 3, 4, 5) des Völkerstrafgesetzbuchs und zum anderen den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs, der über die Verweisung in § 2 VStGB grundsätzlich Anwendung findet.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-235 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

besteht. Natürlich können sich Änderungserfordernisse auch in solchen Rechtsbereichen ergeben, in denen lange Zeit über keine entsprechende Notwendigkeit gesehen bzw. prominent vertreten wurde. In dieser Hinsicht könnte etwa der im Jahr 2022 erfolgte russische Angriff auf die Ukraine eine strafanwendungsrechtliche Frage aufwerfen, die bis dato entschieden zu sein schien – die Frage nämlich nach dem strafanwendungsrechtlichen Umgang mit dem Aggressionsverbrechen (Abschnitt III).

II. Gründe der reformerischen Zurückhaltung

1. Dogmatik und Richterrecht

Als der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2002 das Völkerstrafgesetzbuch in Kraft setzte,[4] verzichtete er aus guten Gründen darauf, einen selbständigen vollständigen Allgemeinen Teil in dieses Gesetz aufzunehmen.[5] Durch diesen Verzicht konnte der Gesetzgeber Friktionen zwischen zwei Allgemeinen Teilen vermeiden, die sich andernfalls bei Tateinheit zwischen VStGB- und StGB-Delikten möglicherweise ergeben hätten.[6] Stattdessen gilt heute bekanntermaßen gemäß § 2 VStGB im Fall einer Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs, soweit nicht die §§ 1, 3, 4, 5 VStGB besondere Bestimmungen treffen. In dem eben Gesagten liegt zugleich auch eine der Ursachen für die eingangs angedeutete reformerische Zurückhaltung im Allgemeinen Teil des deutschen Völkerstrafrechts. Es handelt sich um eine Rechtsmaterie, in der weitgehend der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs Anwendung findet – also eine Materie, in der die strafrechtliche Dogmatik und das Richterrecht eine noch größere Rolle spielen als im Besonderen Teil des Strafrechts. Begünstigt wird dies durch die keineswegs unproblematische Annahme der Rechtslehre, dass das strafrechtliche Gesetzlichkeitsprinzip im Allgemeinen Teil mitunter weniger strikt gehandhabt werden dürfe als im Besonderen Teil des Strafrechts.[7] In dieser Hinsicht denke man etwa nur an die Grundsätze des bedingten Vor-

4 Gesetz vom 26. Juni 2002 (BGBl. 2002 I, 2254).

5 Vgl. hierzu MK-*Weigend/Kuhli*, StGB, 4. Aufl. (2022), § 2 VStGB Rn. 1; *Kuhli*, Das Völkerstrafgesetzbuch und das Verbot der Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht (2010), 41.

6 Vgl. MK-*Weigend/Kuhli*, StGB, 4. Aufl. (2022), § 2 VStGB Rn. 1.

7 Vgl. etwa zu strafbegründendem Gewohnheitsrecht die Darstellung bei *Kuhli*, Das Völkerstrafgesetzbuch und das Verbot der Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht (2010), 106 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-235 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

satzes, die im geschriebenen Recht nicht näher konkretisiert sind, sondern größtenteils richterrechtlich geprägt werden. In der Konsequenz spielt die Dogmatik im Allgemeinen Teil des Strafrechts gegenüber den gesetzlichen Vorgaben eine durchaus selbstbewusste Auffangfunktion.

Das zuletzt Gesagte zeigt sich beispielsweise in einer Entscheidung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2018, in dem unter anderem die Frage einer Beihilfe zu VStGB-Kriegsverbrechen im Rahmen des Ruanda-Konflikts in Rede stand.[8] Wie derselbe Senat in der sogenannten *Gröning*-Entscheidung 2016 festgestellt hat, kann die Rechtsprechung in Fällen organisierter Makrokriminalität vor der Herausforderung stehen, dass auf der Täterseite eine Vielzahl von Personen involviert ist, und zwar sowohl auf der Führungsebene als auch im Bereich der hierarchisch niedriger stehenden unmittelbaren Tatbeteiligten.[9] Die sich hier oft stellende Frage, worin eine Hilfeleistung gemäß § 27 StGB (ggf. in Verbindung mit § 2 VStGB) zu sehen ist, hängt also letztlich davon ab, was als teilnahmefähige Haupttat zu klassifizieren ist. In der besagten Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 2018 stellte der 3. Strafsenat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die *Gröning*-Entscheidung fest, dass auch derjenige eine (psychische) Beihilfe zu Kriegsverbrechen leisten kann, der „bewusst daran mitwirkt, hierfür Bedingungen zu schaffen, die für den Tatentschluss der die Kriegsverbrechen anordnenden Führungspersonen wesentlich sind".[10]

---

8 BGH NJW 2019, 1818, Rn. 69 ff.

9 So der 3. Strafsenat in der *Gröning*-Entscheidung in Bezug auf eine „Tatserie wie dem systematischen Völkermord an den europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland" (BGH NJW 2017, 498, Rn. 19).

10 BGH NJW 2019, 1818, Ls. 2; in der *Gröning*-Entscheidung heißt es u.a.: „Bei der rechtlichen Bewertung von Handlungen eines […] auf unterer Hierarchieebene und ohne eigene Tatherrschaft in die organisatorische Abwicklung des massenhaften Tötungsgeschehens eingebundenen Beteiligten muss […] in den Blick genommen werden, dass zu jeder einzelnen Mordtat Mittäter auf mehreren Ebenen […] zusammenwirkten und daher zu prüfen ist, ob die Handlungen des allenfalls als Tatgehilfe in Betracht kommenden Beteiligten die Tathandlung zumindest eines der an dem Mord täterschaftlich Mitwirkenden iSd § 27 I StGB gefördert haben. […] Nur weil ihnen eine […] strukturierte und organisierte ‚industrielle Tötungsmaschinerie' mit willigen und gehorsamen Untergebenen zur Verfügung stand, waren die nationalsozialistischen Machthaber und die führenden SS-Funktionäre überhaupt in der Lage, die ‚Ungarn-Aktion' anzuordnen und in der geschehenen Form auch durchführen zu lassen. Ihr Tatentschluss und ihre Anordnungen zur Umsetzung der Aktion waren daher wesentlich durch diese Voraussetzungen bedingt und wurden hierdurch maßgeblich gefördert" (BGH NJW 2017, 498, Rn. 19, 23); vgl. demgegenüber aber auch BGH NJW 2019, 2627, Rn. 78 f., wo eine Übertragung dieser Grundsätze auf einen in Syrien angesiedelten Fall abgelehnt wurde.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-235 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Durch eine solche „gesamttatbezogene Begründung der Beihilfe" (*Burghardt*) werden die Strafbarkeitserfordernisse letztlich reduziert, weil hiernach nicht mehr die unmittelbare Unterstützung der einzelnen Tatausführung (z.B. Tötungshandlung) bewiesen werden muss.[11]

An dieser Stelle kann nicht auf die verschiedenen Bewertungen eingegangen werden, die die eben skizzierten Grundsätze in der Literatur hervorgerufen haben.[12] Entscheidend ist jedoch der Umstand, dass sich die Dogmatik in Fällen der eben genannten Art in der Lage sieht, das Entstehen von Strafbarkeitslücken zu verhindern, die als möglicherweise ungerecht empfunden werden. Wie im Folgenden aber zu zeigen sein wird, ist dies nicht der einzige Grund für die reformerische Zurückhaltung, die im Allgemeinen Teil des deutschen Völkerstrafrechts zu verzeichnen ist.

2. Wenige Reformimpulse

Es spricht einiges dafür, dass sich die reformerische Zurückhaltung im hier interessierenden Rechtsbereich nicht nur aus der Dominanz der Dogmatik und des Richterrechts ergibt. Entscheidend ist vielmehr auch der Umstand, dass die üblichen Zielsetzungen strafrechtlicher Reformen im Allgemeinen Teil des Völkerstrafrechts nur eingeschränkt zum Tragen kommen. Dies gilt etwa für den Aspekt der Entkriminalisierung, der in Fällen innerstaatlicher Bagatellkriminalität üblicherweise als legitimes Ziel angesehen wird,[13] hingegen bei schwersten Verbrechen deplatziert wirken mag. Soweit völkerstrafrechtliche Verurteilungen kritisiert werden, dürfte sich eine solche Reaktion in der Regel gegen eine als ungleich empfundene Verfolgungspraxis

11 *Burghardt*, Die Strafsache „Oskar Gröning" vor dem Bundesgerichtshof. Zugleich Überlegungen zum Begriff der teilnahmefähigen Haupttat i.S.v. § 27 Abs. 1 StGB bei arbeitsteilig organisierten, systematischen Handlungszusammenhängen, ZIS 2019, 21, 30, 33.

12 Vgl. etwa *Gierhake*, Delikte nach dem Völkerstrafgesetzbuch – Tatbestandsprobleme und Beteiligungsfragen, NJW 2019, 1779 (zu BGH NJW 2019, 1818); *Burghardt*, Die Strafsache „Oskar Gröning" vor dem Bundesgerichtshof. Zugleich Überlegungen zum Begriff der teilnahmefähigen Haupttat i.S.v. § 27 Abs. 1 StGB bei arbeitsteilig organisierten, systematischen Handlungszusammenhängen, ZIS 2019, 21 (zu BGH NJW 2017, 498).

13 Siehe etwa den Gesetzentwurf „Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein" (BT-Drs. 20/2081).

https://doi.org/10.5771/9783748936442-235 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

richten,[14] weniger aber gegen ein als zu weitgehend empfundenes materielles Recht.[15]

Auch aus einem Abweichen des deutschen Völkerstrafrechts gegenüber dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs muss sich nicht zwangsläufig ein Reformimpuls ergeben, zumal der deutsche Gesetzgeber derartige Abweichungen teilweise bewusst vorgenommen hat.[16] Zwar können Fälle, in denen das deutsche Völkerstrafrecht hinter dem IStGH-Statut zurückbleibt, im Einklang mit dem Komplementaritätsprinzip[17] zur Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs führen.[18] Doch zeigt beispielsweise die Rechtsfigur des unvermeidbaren Verbotsirrtums, dass ein Zurückbleiben des deutschen Völkerstrafrechts hinter dem IStGH-Statut eher unproblematisch ist: Liegt nämlich ein solcher unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, ist nach dem deutschen Völkerstrafrecht die Schuld des Täters ausgeschlossen (§ 17 S. 1 StGB i.V.m. § 2 VStGB).[19] Demgegenüber ist eine derartige Fehlvorstellung aufseiten des Täters nach dem IStGH-Statut zumindest nach weit verbreiteter Auffassung grundsätzlich[20] unbeachtlich.[21] Allerdings hat der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Völkerstrafgesetzbuchs – im Hinblick auf den Schuldgrundsatz und zur Vermeidung von Friktionen mit der allgemeinen deutschen Strafrechtsdogmatik – nachvollziehbarerweise davon abgesehen, in Abweichung zu § 17 StGB eine dem Römischen Statut entsprechende Regelung des Verbotsirrtums in

14 Vgl. zur Kritik an „Durchsetzungsasymmetrien" die Darstellung bei *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 152 f.

15 Im Gegenteil beinhaltet das in der Einleitung genannte Beispiel aus dem materiellen Strafrecht einen Reformimpuls, der auf eine Kriminalisierung gerichtet ist; vgl. auch zur Kritik an Lücken im materiellen Völkerstrafrecht die Darstellung bei *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 154 f.

16 Vgl. hierzu BT-Drs. 14/8524, 14 ff.; MK-*Weigend/Kuhli*, StGB, 4. Aufl. (2022), § 2 VStGB Rn. 2.

17 Art. 17 Abs. 1 Buchst. a-c IStGH-Statut; vgl. hierzu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 312 ff., 344 ff.

18 Vgl. MK-*Weigend/Kuhli*, StGB, 4. Aufl. (2022), § 2 VStGB Rn. 2.

19 Vgl. hierzu Matt/Renzikowski-*Gaede*, StGB, 2. Aufl. (2020), § 17 Rn. 19; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Aufl. (1996), 457.

20 Vgl. zur in Art. 32 Abs. 2 S. 2 IStGH-Statut normierten Ausnahme des Handelns auf Befehl *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 736.

21 *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 733 f. m.w.N.; vgl. in diesem Kontext auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 7 Rn. 98 („[n]immt man die Vorgaben des Art. 32 [IStGH-Statut] ernst" [im Original mit Hervorhebung]); der Autor dankt *Aziz Epik* für wertvolle Hinweise zu diesem Aspekt.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-235 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

das Völkerstrafgesetzbuch aufzunehmen.[22] Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt wurde, dürfte ein unvermeidbarer Verbotsirrtum im Bereich des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit praktisch ausgeschlossen sein.[23] Und in Fällen derartiger Irrtümer im Bereich von Kriegsverbrechen[24] dürfte es sich um Verhaltensweisen von so marginalem Unrecht handeln, dass der Internationale Strafgerichtshof kaum Interesse an einer Aburteilung haben dürfte.[25]

Der einzig wirkmächtige Reformimpuls im materiellen Völkerstrafrecht ergibt sich aus der Annahme von Strafbarkeitslücken, die als ungerecht empfunden werden. Diese Lücken werden in der gegenwärtigen Reformdiskussion allerdings primär im Besonderen Teil des Völkerstrafgesetzbuchs gesehen,[26] weniger also im Allgemeinen Teil des deutschen Völkerstrafrechts.

III. Vielleicht doch Reformbedarf? Strafanwendung und Aggression

Es wäre jedoch vorschnell, aus den vorangegangenen Ausführungen zu folgern, dass im Allgemeinen Teil des Völkerstrafgesetzbuchs alles so bleiben muss, wie es ist. Immerhin hat der Ausbruch des Ukrainekrieges in jüngerer Zeit eine VStGB-Regelung in den Fokus gerückt,[27] die bislang nicht zur Anwendung kommt und die im Folgenden näher in den Blick genommen werden soll. Die Rede ist von dem 2017 eingeführten[28] Straftatbestand des Aggressionsverbrechens (§ 13 VStGB), für den kein Weltrechtsprinzip (Universalitätsprinzip) normiert ist. Stattdessen gilt das Völkerstrafgesetz-

22 *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 7 Rn. 99 f.; vgl. MK-*Weigend/Kuhli*, StGB, 4. Aufl. (2022), § 2 VStGB Rn. 10.

23 So bereits MK-*Weigend/Kuhli*, StGB, 4. Aufl. (2022), § 2 VStGB Rn. 10.

24 Vgl. *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Aufl. (2020), § 15 Rn. 42.

25 Übereinstimmend *Safferling*, Internationales Strafrecht (2011), § 8 Rn. 11; so bereits MK-*Weigend/Kuhli*, StGB, 4. Aufl. (2022), § 2 VStGB Rn. 10; anders *Satzger*, Das neue Völkerstrafgesetzbuch – Eine kritische Würdigung, NStZ 2002, 125, 128.

26 Vgl. etwa zur eingangs erwähnten Strafverfolgung sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt Fn. 1.

27 Siehe etwa *Bock*, Völkerstrafrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs, UKuR 2022, 64, 65 f.; *Safferling*, Macht und Ohnmacht des Völkerstrafrechts. Der Krieg in der Ukraine als neuerliche Bewährungsprobe für das Völkerstrafrecht, GA 2022, 361, 373; *Gmel/Peterson*, Der Krieg in der Ukraine aus völkerstrafrechtlicher Sicht, GSZ-Sonderausgabe 2022, 20, 24.

28 Gesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. 2016 I, 3150).

https://doi.org/10.5771/9783748936442-235 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

buch bei Aggressionsakten, die im Ausland begangen wurden, gemäß dem – ebenfalls 2017 in Kraft gesetzten – § 1 S. 2 VStGB nur dann, „wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet". Die Auswirkung dieser Strafanwendungsregel zeigt sich deutlich beim Ukrainekrieg: Da der Hauptverantwortliche keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und da sich die russische Invasion nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet, ist eine Strafverfolgung wegen des Führens eines Angriffskrieges, damit also wegen des Verbrechens der Aggression, gegenwärtig nicht möglich.[29]

In der Gesetzesbegründung zu § 1 S. 2 VStGB wird hervorgehoben, dass das Erfordernis eines Deutschlandbezugs bei der Verfolgung des Aggressionsverbrechens eine Überlastung der deutschen Justiz verhindern soll.[30] Zudem werde hierdurch die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs gefördert, bei dem außenpolitisch bedeutsame Konstellationen von Angriffskriegen ohne Deutschlandbezug adäquater angesiedelt seien.[31] Allerdings sind beide Gründe keineswegs zwingend. So lässt sich gegen das Überlastungsargument einwenden, dass diejenigen Fälle, in denen der völkerstrafrechtliche Vorwurf einer Aggression im Raum steht, außerordentlich selten auftreten dürften.[32] Darüber hinaus wird in der Literatur kritisiert, dass sich die genannte Selbstbeschränkung des deutschen Völkerstrafrechts kaum mit einer Bezugnahme auf den Internationalen Strafgerichtshof rechtfertigen lasse, da die Verfolgung des Aggressionsverbrechens in Den Haag ohnehin nur beschränkt möglich sei.[33] Es lässt sich deshalb als Zwischenfazit festhalten, dass sowohl das deutsche Völkerstrafgesetzbuch als auch das Römische Statut „aus Gründen der politischen Rücksichtnahme" (*Bock*) im Bereich des Aggressionsverbrechens beschränkt sind.[34]

---

29 *Safferling*, Macht und Ohnmacht des Völkerstrafrechts. Der Krieg in der Ukraine als neuerliche Bewährungsprobe für das Völkerstrafrecht, GA 2022, 361, 373; *Bock*, Völkerstrafrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs, UKuR 2022, 64, 65 f.

30 BT-Drs. 18/8621, 15.

31 BT-Drs. 18/8621, 12 f., 15.

32 Vgl. in diesem Kontext auch *Hartig*, Making Aggression a Crime Under Domestic Law. On the Legislative Implementation of Article 8*bis* of the ICC Statute (2023), 349.

33 *Hartig*, Die mäßig pazifistische Neuregelung des Aggressionsverbrechens nach § 13 VStGB. Besprechung des Gesetzes zur Einführung des Verbrechens der Aggression in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, KriPoZ 2018, 362, 366.

34 *Bock*, Völkerstrafrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs, UKuR 2022, 64, 65; vgl. zum VStGB: BT-Drs. 18/8621, 13; MK-*Ambos*, StGB, 4. Aufl. (2022), § 1 VStGB Rn. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-235 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die eben beschriebene Selbstbeschränkung wird innerhalb der Literatur zum Teil befürwortet,[35] allerdings wird teilweise auch vorgeschlagen, die Notwendigkeit politischer Rücksichtnahme im deutschen Recht durch eine prozessuale Lösung zu erfassen. So hat etwa *Hartig* bereits vor Ausbruch des Ukrainekrieges erwogen, dass die außenpolitische Dimension des Aggressionsverbrechens auch durch Ausgestaltung als Ermächtigungsdelikt abgebildet werden könnte; in der Konsequenz würde eine Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip erfolgen, allerdings nur bei Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigung vonseiten der Bundesregierung.[36] Ein solcher Vorschlag ist keineswegs von der Hand zu weisen, allerdings birgt er auch gewisse Risiken.[37] Im Ukrainekonflikt etwa würde durch einen solchen Vorschlag die politisch diffizile Entscheidung der Strafverfolgung wegen des Aggressionsverbrechens auf die Bundesregierung verlagert, und zwar in einer Situation, in der sich die deutsche Regierung vor der Herausforderung sieht, die Ukraine militärisch zu unterstützen, ohne selbst Kriegspartei zu werden. Überdies mag die vor einigen Jahren vorgenommene Streichung[38] des Straftatbestandes der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten (§ 103 StGB a.F.) ein Indiz dafür sein, dass derartige Ermächtigungsdelikte mittlerweile wenig populär sind.

Losgelöst von dem eben Gesagten würde die Gesetzesänderung, die von *Hartig* diskutiert wird, aber auch voraussetzen, dass eine nach dem Weltrechtsprinzip erfolgende Strafverfolgung des Aggressionsverbrechens durch ein deutsches Gericht völkerrechtlich überhaupt zulässig ist. Die Frage des Vorliegens einer entsprechenden völkerrechtlichen Erlaubnisnorm ist bereits vielfach diskutiert worden[39] und kann hier nur in aller Kürze

35 So etwa *Jeßberger*, Das Verbrechen der Aggression im deutschen Strafrecht. Überlegungen zur Umsetzung der Beschlüsse von Kampala, ZIS 2015, 514, 519 f.

36 *Hartig*, Die mäßig pazifistische Neuregelung des Aggressionsverbrechens nach § 13 VStGB. Besprechung des Gesetzes zur Einführung des Verbrechens der Aggression in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, KriPoZ 2018, 362, 366.

37 Der in diesem Band, 249 f., wiedergegebene Diskussionsbeitrag von *Ambos* zu meinem Vortrag, der hier in schriftlicher Form niedergelegt ist, gibt Anlass zu dieser Klarstellung.

38 Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. 2017 I, 2439); vgl. zum Hintergrund *Fahl*, Böhmermanns Schmähkritik als Beleidigung, NStZ 2016, 313.

39 Vgl. etwa *Oeter*, Das Verbrechen der Aggression, die Konferenz von Kampala und das deutsche Strafrecht, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), 101, 120 f.; *Jeßberger*, Das Verbrechen der Aggression im deutschen Strafrecht. Überlegungen zur Umsetzung der Beschlüsse von Kampala, ZIS 2015, 514, 519 f.; *Hartig*, Making Aggression a Crime Under Domestic Law. On the Legislative Imple-

https://doi.org/10.5771/9783748936442-235 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

skizziert werden: Es spricht einiges dafür, dass die gegenwärtige Praxis innerstaatlicher Strafgesetzgebung die Annahme der Geltung des Weltrechtsprinzips für das Aggressionsverbrechen jedenfalls nicht stützt.[40] So finden sich unter den staatlichen Rechtsordnungen, in denen die Aggression unter Strafe gestellt ist, nur wenige Ordnungen, die hierfür das Weltrechtsprinzip vorsehen: Je nachdem, wie man das Aggressionsverbrechen und das Universalitätsprinzip im Einzelnen umschreibt, variieren die jüngsten rechtsvergleichenden Zählungen zwischen 20 und 30 Staaten weltweit.[41]

Damit hängt die Frage der Geltung des Weltrechtsprinzips letztlich davon ab, ob sich eine völkerrechtliche Erlaubnisnorm anderweitig herleiten lässt. So wäre einerseits zu erwägen, dass zumindest die betreffenden Vertragsstaaten des Römischen Statutes durch die Inkraftsetzung von Art. 8*bis* IStGH-Statut (Verbrechen der Aggression) deutlich gemacht haben, dass derartige Verhaltensweisen sanktionswürdig sind.[42] Andererseits ist das sogenannte *Understanding No. 5* zu berücksichtigen, das der in Kampala verabschiedeten Resolution als Auslegungsvereinbarung beigefügt wurde.[43] In diesem *Understanding* drücken die Vertragsstaaten die Auffassung aus, dass die Resolution nicht so auszulegen sei, als begründete sie das Recht oder die Verpflichtung zur Ausübung der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit über einen Akt der Aggression, der von einem anderen Staat begangen wurde.[44]

---

mentation of Article 8*bis* of the ICC Statute (2023), 353 ff., 374 f.; MK-*Ambos*, StGB, 4. Aufl. (2022), Vor §§ 3 StGB Rn. 53, § 1 VStGB Rn. 4; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 260, 1593, 1622.

40 Vgl. MK-*Ambos*, StGB, 4. Aufl. (2022), Vor §§ 3 StGB Rn. 53 m.w.N.; *Jeßberger*, Das Verbrechen der Aggression im deutschen Strafrecht. Überlegungen zur Umsetzung der Beschlüsse von Kampala, ZIS 2015, 514, 519.

41 So *Hartig*, Making Aggression a Crime Under Domestic Law. On the Legislative Implementation of Article 8*bis* of the ICC Statute (2023), 357; ergänzend heißt es ebd., 359: „Among the 16 implementers of the Kampala Amendments as of March 2022, nine States apply their provisions on universal jurisdiction to the crime of aggression and the other core crimes alike. However, some of them are conditional forms which are on the periphery of the principle of representation."

42 Vgl. hierzu MK-*Ambos*, StGB, 4. Aufl. (2022), Vor §§ 3 StGB Rn. 53, § 1 VStGB Rn. 4.

43 Annex III zur Resolution RC/Res.6 vom 11. Juni 2010; vgl. hierzu *Barriga*, Der Kompromiss von Kampala zum Verbrechen der Aggression. Ein Blick aus der Verhandlungsperspektive, ZIS 2010, 644, 645 (Fn. 8).

44 Wortlaut: „It is understood that the amendments shall not be interpreted as creating the right or obligation to exercise domestic jurisdiction with respect to an act of aggression committed by another State"; vgl. hierzu BT-Drs. 18/8621, 13; *Oeter*, Das Verbrechen der Aggression, die Konferenz von Kampala und das deutsche Strafrecht, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), 101, 120 f.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1622.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-235 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Diese Auslegung wird von *Oeter* wie folgt interpretiert: „Eine universelle Zuständigkeitsanmaßung auf Basis des Weltrechtsprinzips wäre eindeutig mit diesem Grundverständnis der Vertragsparteien nicht zu vereinbaren und sollte tunlichst vermieden werden".[45] Teilt man diese Annahme,[46] so wäre für Reformüberlegungen im Bereich des § 1 VStGB von vornherein kein Raum.

IV. Fazit

Der Allgemeine Teil des Strafrechts – und das deutsche Völkerstrafrecht macht insoweit keine Ausnahme – bildet eine Rechtsmaterie, in der die gesetzlichen Vorgaben einen vergleichsweise weiten Spielraum für die Dogmatik und das Richterrecht lassen. Im Bereich des Strafanwendungsrechts kommt hinzu, dass möglicherweise völkerrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund mag es letztlich nicht verwundern, dass Reformimpulse im Allgemeinen Teil des deutschen Völkerstrafrechts bislang nur äußerst spärlich auftauchen.

45 *Oeter*, Das Verbrechen der Aggression, die Konferenz von Kampala und das deutsche Strafrecht, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), 101, 120.

46 Vgl. demgegenüber aber auch *Hartig*, Making Aggression a Crime Under Domestic Law. On the Legislative Implementation of Article 8*bis* of the ICC Statute (2023), 370-372.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-235 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY